



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Handlungsmöglichkeiten bei Mobbing zum Nachteil von Lehrkräften im Internet

I. Einleitung

Die Kommunikationstechnik entwickelt sich rasant und stellt ihren Nutzern bisher ungeahnte Möglichkeiten zur Verfügung. Fotos oder Videos können mit dem Handy nicht nur unbemerkt aufgenommen, sondern auch sofort verschickt oder ins Internet eingestellt und damit für eine breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei sind einige Schülerinnen und Schüler im Umgang mit dem Internet und den Handyfunktionen sehr kreativ und überschreiten manchmal auch Grenzen. Das Bloßstellen einer Lehrkraft in einer peinlichen Situation kann nicht nur ein übler Schülerscherz, sondern unter Umständen auch eine Straftat sein.

Cyber-Mobbing gegen Lehrkräfte – unter diesem noch relativ neuartigen Begriff werden unterschiedliche Aktivitäten zusammengefasst, mit denen Schülerinnen und Schüler ihre Lehrkräfte im Internet zielgerichtet verunglimpfen, bloßstellen oder in zum Teil höchst entwürdigender Weise in Szene setzen.

Die umstrittene und mit einiger öffentlicher Aufmerksamkeit bedachte Bewertungsplattform "spickmich.de", auf der Schülerinnen und Schüler ihren Lehrkräften in verschiedenen Kategorien Noten vergeben können, erscheint dabei vergleichsweise fast noch harmlos gegenüber der Veröffentlichung von verdeckten Ton- oder Bildaufnahmen von Lehrerinnen und Lehrern im Unterricht, der Verbreitung von pornografischen Darstellungen oder Hinrichtungsvideos, in die mittels Bildbearbeitung die Köpfe von Lehrkräften hineinmontiert wurden, oder dem offenen Aufruf zur Gewalt gegen bestimmte Lehrerinnen und Lehrer in Internet-Foren.

Betroffene Lehrkräfte sollten die psychischen Belastungen, die durch Cyber-Mobbing entstehen, nicht mit sich selbst ausmachen, sondern sich Unterstützung in ihrem Umfeld suchen. Im beruflichen Bereich stehen neben vertrauten Kolleginnen und Kollegen die Schulleitung, die Beratungslehrkräfte, die Gewaltpräventionsberaterinnen und -berater sowie Schulpsychologinnen und -psychologen als geeignete Ansprechpartner zur Verfügung. Die Betriebsärztinnen und -ärzte unterstützen betroffene Lehrkräfte und Schulleitungen individuell bei der Bewältigung der durch Cyber-Mobbing entstandenen Belastungen. Sie kön-

nen Betroffene bei Bedarf an weitere therapeutische oder medizinische Einrichtungen verweisen. Dabei sind die ärztliche Schweigepflicht und Vertraulichkeit gewährleistet.

Im Folgenden soll über Möglichkeiten der Prävention im schulischen Bereich sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Cyber-Mobbing informiert und sollen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Mobbing von Lehrkräften im Internet aufgezeigt werden.

II. Präventive Maßnahmen

1. Durchführung von Evaluationen an der Schule

Der seit 1. Januar 2007 gültige § 114 Schulgesetz verpflichtet die Schulen zur regelmäßigen Durchführung von Selbstevaluationen und zur Unterstützung des Landesinstituts für Schulentwicklung bei der Durchführung von Fremdevaluationen.

Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, mit einbezogen. Durch die verpflichtende Einbeziehung der Schüler werden diesen an der Schule und durch die Schule Wege aufgezeigt, wie innerhalb eines institutionalisierten Rahmens Kritik und Verbesserungsvorschläge geäußert werden können. Evaluation, wie sie vor dem Hintergrund von Qualitätsentwicklungsprozessen in Baden-Württemberg eingeführt wurde, kann auf mehreren Ebenen helfen, in präventiver Weise das Auftreten von Mobbing zu verhindern:

In den pädagogischen Grundsätzen, die von den Schulen als Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklungsprozesse geklärt werden müssen, kann vereinbart werden, welches Verhalten von den Beteiligten im Umgang miteinander erwartet und gegebenenfalls eingefordert wird. Evaluation kann hier verdeutlichen, wie ernsthaft und glaubwürdig die Schule ihre formulierten Ansprüche umsetzt, inwieweit Regelverletzungen nicht ignoriert, sondern angemessen beantwortet werden. Durch die Umsetzung solcher Regelungen und die Schaffung eines wertschätzenden Umgangs miteinander verlieren die Mobbingaktionen an Attraktivität.

Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten wird durch die durchzuführenden Qualitätsentwicklungsprozesse institutionell intensiviert. Die vorgesehene Beteiligung von Schülerinnen und Schülern im Schulentwicklungsprozess setzt nicht nur eine erhöhte Wertschätzung für die Sichtweise aller voraus, sondern fördert diese. Somit wird auch das Selbstwertgefühl jener Schüler gestärkt, die sich im Mobbing ein Ventil für fehlende Anerkennung suchen. Dies wird besonders durch die Evaluation in den Qualitätsbereichen "Unterricht" und "Schul- und Klassenklima" gefördert. Dabei werden in der Regel die Perspektiven aller Beteiligten anonym erhoben und somit die Anliegen oder Einschätzungen aller unter Wahrung des Datenschutzes offengelegt.

Eine besondere Chance, konflikthafte Störungen in den zwischenmenschlichen Beziehungen aufzuspüren und aufzuarbeiten, bietet das im Orientierungsrahmen verankerte Individualfeedback. Hier eröffnet sich ein Lernfeld für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, wie man konstruktiv Feedback geben und bekommen kann. Beide Personengruppen können damit für Grenzverletzungen sensibilisiert werden.

Letztlich kann damit zwar Mobbing insgesamt nicht verhindert werden, dennoch ist durch die Evaluation ein erheblicher Beitrag für ein Schulklima zu erwarten, das diesem Fehlverhalten den Nährboden entzieht.

2. Einführung einer Rückmeldekultur an der Schule

Eine offene Rückmeldekultur an Schulen kann dazu beitragen, dass Mobbing zum Nachteil von Lehrerinnen und Lehrern erst gar nicht entsteht. Die Rückmeldung der Schüler an ihre Lehrkräfte ist ein Instrument der persönlichen Qualitätssicherung und -entwicklung im Unterricht. Sie bezieht die Lernenden aktiv und verantwortlich in die Gestaltung von Unterricht mit ein und fördert die Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden sowie deren konstruktiven Umgang miteinander. Die Einführung einer Rückmeldekultur trägt allgemein zur Entwicklung einer Gesprächs- und Konfliktkultur einer Schule und zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Arbeitszufriedenheit von Lehrkräften bei.

Schülerrückmeldungen erlauben eine systematische Auseinandersetzung der Lehrkraft mit dem eigenen Unterricht. Dabei ist es wichtig, dass vorher Regeln zum Geben und Annehmen von Rückmeldung vereinbart werden und auf deren Einhaltung geachtet wird (beispielsweise keine verletzenden Aussagen, Ich-Botschaften).

Die Rückmeldungen werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen, um dann gemeinsam Konsequenzen für das weitere Vorgehen zu erarbeiten. Gegebenenfalls können die Ergebnisse auch mit Kolleginnen und Kollegen ausgewertet und besprochen werden, beispielsweise wenn es um Fragen zum Umgang mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Schwierigkeiten im Unterrichtsalltag geht. Die Lehrkraft fragt nach einer bestimmten Zeit bei ihren Schülerinnen und Schülern nach, ob die Entwicklung positive Ergebnisse gebracht hat.

Die Regierungspräsidien und schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen Schulen und einzelne Lehrkräfte im Rahmen von Fortbildungen und Beratung bei der Einführung einer systematischen Rückmeldekultur.

3. Kooperation mit außerschulischen Partnern

Die Kooperation mit Beratungsstellen, Jugendhäusern und Polizeidienststellen vor Ort kann Schulen den Zugang zu wertvollen Präventionsmaßnahmen eröffnen und so Lehrkräfte entlasten. Schulen können beispielsweise Hilfe für die Vorbereitung und Durchführung von thematischen Elternabenden, pädagogischen Tagen oder Klassenprojekten erhalten.

Es bewährt sich in der Regel langfristig, wenn Schulen Kontakte zu außerschulischen Einrichtungen aufbauen, auf die sie im Bedarfsfall kurzfristig zurückgreifen können.

4. Medienerziehung in der Schule

Mobbing gegen Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler im Internet ist ein Thema, das auch im Rahmen der Medienerziehung im Unterricht aufgegriffen werden sollte. Der sozial verantwortliche, kompetente und kreative Umgang mit den Medien schließt auch die Reflexion und Beachtung grundlegender ethischer Werte mit ein. Die Benutzung von Medien als Mittel, um anderen zu schaden, ist mit einer an Werten orientierten Medienkompetenz, die über bloße Handhabungsfertigkeiten hinausgeht, nicht vereinbar. Die Medienerziehung an Schulen bietet die Möglichkeit, mit den Schülerinnen und Schülern entsprechende Erfahrungen zu thematisieren, alternative Handlungsmöglichkeiten einzuüben und die Rolle von ethischen Normen für das Handeln mit und durch Medien zu reflektieren. Eine so verstandene und praktizierte Medienerziehung kann auch präventive Wirkungen bezüglich des Mobbing zum Nachteil von Lehrkräften im Internet durch Schülerinnen und Schüler entfalten.

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg betreibt mit maßgeblicher Unterstützung der Landesanstalt für Kommunikation und des Kultusministeriums ein Online-Angebot für Lehrkräfte, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Prävention und Jugendhilfe, Multiplikatoren und Studierende. Das Medienportal www.mediaculture-online.de ist ein Portal für Medien und Medienpädagogik, das umfassende Informationen zu verschiedenen Aspekten der Mediennutzung und Medienwirkung zur Verfügung stellt. Viele der Materialien, die in Veranstaltungen zum Einsatz kommen, sind hier online verfügbar. Bereitgestellt werden beispielsweise Einheiten zu den Themen Handy, Jugendschutz im Internet und Computerspiele.

Die schulischen Angebote werden durch außerschulische, zielgruppengerechte Maßnahmen ergänzt. Der Kompetenzverbund Medien der Stadt- und Kreismedienzentren sowie des Landesmedienzentrums hat in den letzten Jahren ein flächendeckendes, umfassendes und schulnahes Unterstützungs- und Beratungsnetz aufgebaut. Medienpädagogische Beraterinnen und Berater bieten hier unter anderem regionale Beratungs- und Informationsveranstaltungen an. Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg bietet ein umfangrei-

ches Angebot an Projekten, Kursen und Materialien zur Medienkompetenz. Dieses wird ergänzt durch vielfältige Vor-Ort-Angebote der Stadt- und Kreismedienzentren. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Angebot der Polizei. Zum einen stellt die Polizei umfangreiches Material für Lehrkräfte, Eltern und Jugendliche zum Umgang mit neuen Medien zur Verfügung, zum anderen bieten Präventionsbeamtinnen und -beamte der Polizei teilweise Unterrichtseinheiten zum Thema Internet, Chatten usw. an. Die Ansprechpartner können bei den zuständigen Polizeidienststellen erfragt werden.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Schulrechtliche Situation

Stellen Schülerinnen und Schüler personenbezogene Daten von Lehrkräften im Internet ohne deren Zustimmung ein, kann es sich um einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung handeln, der beim Betroffenen Unbehagen, Betroffenheit und Verletzungen auslösen kann. Der schädigende Schüler handelt im günstigsten Fall ohne Unrechtsbewusstsein, oft aber in Mobbing-Absicht. Es ist eine wichtige Aufgabe der Schule, im Vorfeld auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Internet hinzuwirken und klarzustellen, dass der Missbrauch fremder Daten rechtswidrig ist und strafbar sein kann. Entsprechende Verstöße sind in der Schule pädagogisch aufzuarbeiten. Grundlage eines gedeihlichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses ist die gegenseitige Respektierung der persönlichen Ehre. Es ist sinnvoll, diese gegenseitige Verpflichtung ins Schulprogramm aufzunehmen.

Die Schule hat eine Vielzahl von Möglichkeiten, um auf Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern je nach Schwere der Rechtsverletzung pädagogisch angemessen zu reagieren. Diese sind im Einzelnen rechtlich nicht erfasst, da sich die komplexen zwischenmenschlichen Beziehungen im Lehrer- Schüler-Verhältnis einer feingliedrigen rechtlichen Normierung entziehen. Die Rechtsgrundlage für derartige pädagogische Maßnahmen bietet § 23 Abs. 2 Schulgesetz.

Von den alltäglichen pädagogischen Erziehungsmaßnahmen sind die in § 90 Schulgesetz aufgeführten förmlichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu unterscheiden. Sie greifen in besonderem Maße in die individuelle Rechtssphäre des Schülers ein, sind daher aus rechtsstaatlichen Gründen an bestimmte Voraussetzungen und an ein förmliches Verfahren gebunden. Eine Schuldfähigkeit im Sinne des Strafrechts ist nicht Voraussetzung einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme. Die Schülerin beziehungsweise der Schüler muss jedoch die nötige Einsichtsfähigkeit haben und den Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten und der Maßnahme erkennen können.

Es muss sich bei dem zu ahndenden Verhalten um schulbezogenes Fehlverhalten handeln. Für das außerschulische, private Leben der Schülerinnen und Schüler sind diese und deren Eltern allein verantwortlich. Der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag bleibt auf das Schulleben beschränkt. Schulbezogen ist jedes Fehlverhalten des Schülers, das in den Schulbetrieb konkret feststellbar störend hineinwirkt. Schulbezogenes Verhalten ist daher nicht ausschließlich räumlich und zeitlich, sondern auch inhaltlich bestimmt. Damit fällt beispielsweise auch Internet-Mobbing gegen einzelne Schüler oder Lehrkräfte unter den Schutzbereich des § 90 Schulgesetz. Auch Drohanrufe gegen einzelne Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler sind unabhängig von den räumlichen und zeitlichen Verhältnissen schulbezogen. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit persönlichkeitsrechtsverletzende oder gar strafbare Inhalte ins Internet einstellen.

Entsprechendes Fehlverhalten kann daher nach § 90 Schulgesetz geahndet werden. Allerdings muss die Schule den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Danach muss die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Fehlverhaltens stehen. Das wird wichtig bei der Frage, welche der abgestuften Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen und gegebenenfalls für welche Zeit ein zeitlicher Schulausschluss ausgesprochen wird. Es ist eine Konsequenz aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme überhaupt nur in Betracht kommt, wenn pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

In Fällen der Beleidigung einer Lehrkraft durch einen Schüler hat die Rechtsprechung allerdings auch schon "Überreaktionen" von Schulen in Form eines endgültigen Schulausschlusses als unverhältnismäßig korrigiert und zu einem pädagogisch besonnenen Vorgehen gemahnt: *"Wenn Flegelleien oder ein Ausrasten von Schülern pubertätsbedingt sind, wenn der Schüler kurz vor der Abschlussprüfung steht oder wenn seine Ausbildung gefährdet wird, kann ein Schulausschluss unverhältnismäßig sein, solange es sich nicht um einen Wiederholungsfall handelt."* Dieser Grundsatz ist auch bei Reaktionen auf minder schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet zu beachten.

Die Schulen können sich selbstverständlich bei Fragen im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz an die für sie zuständigen Verwaltungsreferentinnen und -referenten im Regierungspräsidium wenden.

2. Zivilrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Stellen Schüler Bild-, Ton- oder Filmmaterial einer Lehrkraft ohne deren Zustimmung ins Internet ein, steht der Lehrkraft ein Anspruch auf Unterlassung, also Entfernung des Materials aus dem Internet, zu. Rechtliche Grundlage für den Unterlassungsanspruch ist § 1004 BGB gegebenenfalls in Verbindung mit § 823 BGB und §§ 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG).

Das Recht am eigenen Bild ist als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die §§ 22 ff. KunstUrhG besonders geschützt. Danach ist die Verbreitung von Bildern ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht zulässig. Es bestehen nach § 23 KunstUrhG jedoch Ausnahmen, in denen Bilder von Personen auch ohne deren Einwilligung verbreitet werden dürfen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint oder bei Bildern von Versammlungen, an denen die Person teilgenommen hat.

Wurden die Bildnisse unbefugt erstellt, kann auch die Herausgabe des Bildmaterials nach § 1004 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB verlangt oder ein Anspruch auf Vernichtung nach § 37 KunstUrhG geltend gemacht werden.

In Betracht kommt ferner ein Anspruch auf Schadensersatz, beispielsweise für Rechtsverfolgungskosten und evtl. Krankheitskosten sowie Schmerzensgeld nach § 823 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 249 und 253 BGB. Hierzu sollte anwaltlicher Beistand gesucht werden. Die Dienstaufsicht kann insoweit nicht tätig werden.

Fall 1:

Eine Lehrkraft wird auf der Homepage eines ihrer Schüler abgebildet. Die Lehrkraft ist damit nicht einverstanden und möchte, dass das Bild aus dem Internet entfernt wird.

Lösung:

Ratsam ist es natürlich, zunächst Kontakt mit dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern aufzunehmen und die Entfernung des Bildes zu verlangen. Sollte dieses Vorgehen keinen Erfolg haben, steht der Lehrkraft ein Unterlassungsanspruch zu. Rechtliche Grundlage für den Unterlassungsanspruch ist § 1004 BGB in Verbindung mit §§ 22 ff. KunstUrhG. Die Verbreitung von Bildern ohne Zustimmung der abgebildeten Person ist danach unzulässig.

Fall 2:

Auf der Homepage des Schülers befinden sich auch Fotos von einer Klassenreise. Unter anderem ist die Lehrkraft im Hintergrund auf einem Foto mit dem Kölner Dom zu sehen. Die Lehrkraft möchte, dass das Bild von der Homepage entfernt wird.

Lösung:

Von dem Grundsatz, dass Bilder nur mit Zustimmung der abgebildeten Person verbreitet werden dürfen, gibt es verschiedene Ausnahmen. So lässt § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG die Verbreitung von Bildern zu, auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint. Eine Löschung des Bildes von der Homepage kann die Lehrkraft also in der Regel nicht verlangen.

Fall 3:

Bei der Klassenfahrt wurde auch ein Schwimmbad besucht. Die Lehrkraft findet sich auf der Homepage des Schülers im Kreise mehrerer Schülerinnen und Schüler, die, wie sie selbst auch, lediglich Badekleidung tragen.

Lösung:

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellte Person teilgenommen hat, dürfen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG auch ohne Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet werden. Bei einer Gruppe von Schülern oder Schülerinnen handelt es sich aber nicht um eine Versammlung im Sinne dieser Vorschrift. Die Lehrkraft kann daher die Löschung des Bildes von der Homepage verlangen.

3. Strafrechtliche Möglichkeiten

Bei den verschiedenen Varianten von Internet-Mobbing kommt eine Strafbarkeit nach zahlreichen Straftatbeständen in Betracht. Neben Körperverletzung (§ 223 StGB) wegen der durch die psychischen Belastungen verursachten Beeinträchtigungen der Gesundheit können die Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede sowie der Verleumdung (§§ 185 ff. StGB) verwirklicht sein. In gravierenden Fällen kommt auch eine Strafbarkeit wegen Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) in Betracht.

Neben der Lehrkraft kann auch der Dienstvorgesetzte wegen der Beleidigungsdelikte und wegen Körperverletzung Strafantrag stellen. In gravierenden Fällen empfiehlt sich daher die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Regierungspräsidium.

Seitdem die Verbreitung des Besitzes von Fotohandys zunimmt und seit dem Aufkommen von youtube, myvideo, clipfish und ähnlicher Plattformen, auf denen Videoclips veröffentlicht und auch leicht weiterverschickt werden können, wird zunehmend über Internetmobbing zum Nachteil von Lehrkräften durch Veröffentlichung von manipulierten oder auch realen Video-Aufnahmen berichtet. Probleme bereitet auch die Versendung von Aufnahmen, die mit Fotohandys gemacht wurden, sei es per MMS oder unter Nutzung der Bluetooth- oder Infrarot-Schnittstelle.

Bei unerlaubten Unterrichtsmitschnitten kann der Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) erfüllt sein. Danach wird bestraft, wer das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Nach § 33 KunstUrhG wird bestraft, wer entgegen den §§ 22 und 23 KunstUrhG, also ohne Einwilligung der abgebildeten Person, ein Bildnis verbreitet.

Durch den im Jahr 2004 neu eingeführten § 201a StGB wird unter bestimmten Umständen bereits das bloße Erstellen von Bildaufnahmen, ohne sie zu veröffentlichen, unter Strafe

gestellt. Nach § 201 a Abs. 1 StGB wird bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Nach § 201 a Abs. 2 StGB wird ferner bestraft, wer eine solch unbefugt hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Problematik der unbefugten Mitschnitte mit dem Handy im Unterricht zu behandeln und dabei auch auf die rechtliche Seite einzugehen. Vielen Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung ihres Tuns und die rechtliche Einordnung nicht bewusst. Hilfreich ist eine Vereinbarung klarer Regeln zur Handybenutzung an der Schule und die konsequente Verfolgung der Einhaltung dieser Regeln. Wichtig ist auch die Einbeziehung der Eltern.

Wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt, sollte die Polizei eingeschaltet werden. Zu beachten ist, dass aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft nicht selbst – auch nicht bei einem begründeten Verdacht – den Bildspeicher eines Handys kontrollieren darf. Dies ist Sache der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Zulässig ist die Einsichtnahme aber mit Einverständnis der (einsichtsfähigen) Schülerin bzw. des Schülers oder der Eltern.

Fall 4:

Eine Lehrkraft wird von einem Schüler in der Umkleidekabine der Turnhalle gefilmt. Der Film wird in der Schule als MMS verbreitet. Welche Rechte stehen der Lehrkraft zu?

Lösung:

Das Herstellen des Films erfüllt den Straftatbestand des § 201a Abs. 1 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen). Die Umkleidekabine ist ein gegen Einblick besonders geschützter Raum. Durch das Herstellen der Filmaufnahme wird der höchstpersönliche Lebensbereich der Lehrkraft verletzt. Das Verbreiten der Filmaufnahme ist nach § 201a Abs. 3 StGB sowie § 33 KunstUrhG strafbar.

Die Tat wird nach § 205 StGB nur auf Antrag verfolgt. Diesen kann nur die Lehrkraft stellen. Zivilrechtlich kann die Lehrkraft wie bereits oben geschildert mit Unterlassungsansprüchen gegen den Schüler vorgehen. Daneben kann in solchen Fällen auf schulrechtlicher Ebene auch die Verhängung einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme in Betracht kommen.

Fall 5:

Im Internet wird ein Unterrichtsmitschnitt einer Stunde von einer Lehrkraft mit Ton veröffentlicht. Die Lehrkraft fragt, welche Rechte sie hat.

Lösung:

Auch hier handelt es sich um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts und auch des Rechts am eigenen Bild. Durch das Herstellen und Veröffentlichen des Unterrichtsmitchnitts mit Ton wird § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Worts) erfüllt. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Den Strafantrag kann die Lehrkraft bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen. Wegen der Bildaufnahme kann eine Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG gegeben sein.

Die Lehrkraft kann ferner zivilrechtliche Unterlassungsansprüche gegen den Betreiber der Internetseite richten.

Fall 6:

Ein Schüler tritt in einem Chatroom für Singles unter dem Namen von fünf Lehrkräften seiner Schule auf. Unter diesen Namen beleidigt und beschimpft er andere Lehrerinnen und Lehrer mit sexuellen Begriffen und Unterstellungen.

Lösung:

Auch hier liegen eklatante Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer vor. Neben Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen kommt eine Bestrafung nach § 185 StGB wegen Beleidigung in Betracht. Die Straftat wird nur auf Antrag verfolgt. Den Strafantrag kann die Lehrkraft selbst oder der Dienstvorgesetzte stellen.

IV. "spickmich" und ähnliche Angebote

"Spickmich.de" ist ein Internet-Portal zur Benotung von Lehrkräften und Schulen durch Schülerinnen und Schüler. Diese können auf dem Portal ihre Lehrkräfte in verschiedenen Kategorien, wie beispielsweise fachliche Kompetenz, Motivation, Beliebtheit, faire Prüfungen oder Auftreten mit Noten von eins bis sechs bewerten. Die Benotung erfolgt anonym, Rückschlüsse auf die Bewertungen einzelner Schülerinnen und Schüler sind daher nicht möglich. Spaßbenotungen und beleidigende Äußerungen werden von den Betreibern des Portals herausgefiltert. Um aussagekräftige Benotungen zu erhalten, werden die Bewertungen erst ab einer bestimmten Mindestzahl von Stimmen je Lehrkraft angezeigt. Dabei haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Bewertung jederzeit zu ändern.

Das Portal wird von drei Kölner Studenten betrieben und ist seit Februar 2007 in Deutschland und in Österreich online. Bereits 17 Monate nach Gründung hatten sich 800.000 Schülerinnen und Schüler auf der Plattform registriert.

Seit der Gründung von "spickmich.de" gibt es immer wieder Kritik von Eltern, Lehrkräften und Datenschützern, die sich gegen die öffentliche Bewertung der Arbeit von Pädagogen richtet. In mehreren Fällen haben Lehrkräfte sogar gegen die Betreiber der Seite geklagt. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Art der Bewertung. Den Plattformbetreibern wird

vorgeworfen, dass jeder anonym und ohne die betreffenden Lehrkräfte zu kennen eine Bewertung vornehmen könne. Die Aussagekraft der Bewertungen im Sinne einer ernst zu nehmenden Evaluierung wird daher in Frage gestellt.

Die Seite "spickmich.de" hat erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt. Grund hierfür war auch eine undifferenzierte Auseinandersetzung und die unzutreffende Gleichstellung von "spickmich.de" mit gänzlich unregulierten Internetangeboten, wo Hinrichtungsvideos und pornografische Fotomontagen von Lehrkräften zu finden sind. Das Angebot von "spickmich.de" unterscheidet sich jedoch deutlich von solchen Angeboten. Derart gravierende Verletzungen der Menschenwürde finden auf "spickmich.de" nicht statt.

Die erste Handlungsempfehlung zum Umgang mit Internetangeboten wie "spickmich.de" ist, sie im Unterricht zu behandeln und dabei insbesondere auf die Fragen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte sowie der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen einzugehen.

Lehrkräften, die auf "spickmich.de" oder ähnlichen Portalen bewertet werden, stehen gegenüber den Betreibern der Internetportale verschiedene rechtliche Ansprüche zu. Betroffene Lehrkräfte können den Betreiber der Internetplattform anschreiben und unter Berufung auf § 34 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verlangen, dass ihnen die zu ihrer Person auf der Internetplattform gespeicherten Daten bekanntgegeben werden. Die Auskunft muss unentgeltlich und in der Regel schriftlich erteilt werden.

Sollte die Auskunft nicht erteilt werden, kann das Innenministerium als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich eingeschaltet werden. Es wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts durch privatrechtlich organisierte Betriebe, Verbände und Vereinigungen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Beachtung des Datenschutzrechts der privaten Einrichtungen im Verhältnis zu den Bürgern. Rechtsgrundlage ist vor allem das Bundesdatenschutzgesetz.

Werden Beiträge auf Internetportalen veröffentlicht, durch die die Persönlichkeitsrechte von Lehrkräften verletzt werden, kann der Betreiber zur unverzüglichen Löschung derartiger Einträge und Unterlassung aus § 1004 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB verpflichtet sein. Bei dem jeweiligen Eintrag handelt es sich regelmäßig nicht um eigene Informationen des Betreibers, der sie zur Nutzung durch Dritte bereithält und für die er gem. § 7 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) "nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist". Es handelt sich in der Regel vielmehr um fremde Informationen im Sinne des § 10 Satz 1 TMG, für die der Provider nur unter den dort genannten Voraussetzungen verantwortlich ist. Nach dieser Vorschrift ist der Anbieter für fremde Informationen, die er für einen Nutzer speichert, verantwortlich, sofern er Kenntnis von den rechtswidrigen Hand-

lungen erlangt hat und nicht unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Der Betreiber kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er Störer ist. Störer ist, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beiträgt. Die Haftung des Störers, der nicht selbst die rechtswidrige Handlung begangen hat, setzt die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang ergibt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im Einzelnen ist zu prüfen, inwieweit der Anbieter durch Überwachung des Forums oder durch Sperrung des Nutzers die rechtswidrige Nutzung hätte verhindern können. Es empfiehlt sich daher, dem Provider Kenntnis über eine rechtswidrige Handlung zu verschaffen und zu beobachten, ob dieser unverzüglich eine Löschung oder Sperrung verfolgt (§ 10 S. 1 TMG), um ihn gegebenenfalls als Störer in Anspruch zu nehmen.

Bei gravierenden Persönlichkeitsverletzungen sollte unbedingt ein Rechtsanwalt und in der Regel auch die Polizei eingeschaltet werden.

Da auf Bewertungsportalen wie "spickmich.de" in der Regel keine gravierenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen stattfinden, sind die juristischen Handlungsmöglichkeiten gegen die Betreiber solcher Portale sehr eingeschränkt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 27. November 2007, Az.: 25 U 142/07).

Fall 7:

Eine Lehrkraft erfährt, dass sie in "spickmich.de" benotet wurde. Sie möchte sich selbst nicht bei "spickmich.de" einloggen und fragt, wie sie erfahren kann, was dort über sie berichtet wird.

Lösung:

Die Lehrkraft kann eine Anfrage nach § 34 BDSG an die Betreiber der Seite "spickmich.de" richten. Dazu sucht sie erst unter "spickmich.de" das Impressum. Mit den so gewonnenen Adressdaten kann sie nun die Betreiber von "spickmich.de" anschreiben und unter Berufung auf § 34 Abs. 1 BDSG verlangen, dass ihr die zu ihrer Person auf "spickmich.de" gespeicherten Daten bekanntgegeben werden. Die Auskunft muss unentgeltlich und regelmäßig schriftlich erteilt werden.

Fall 8:

Die Lehrkraft ist mit der Speicherung ihrer Daten nicht einverstanden und möchte, dass alle Angaben über sie gelöscht werden.

Lösung:

Das OLG Köln ist in seinem Urteil vom 27. November 2007, Az.: 15 U 142/07, zu der Auffassung gelangt, dass in der Veröffentlichung der Bewertung keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der klagenden Lehrkraft liege. Die vorgenommenen Bewer-

tungen von Lehrerinnen und Lehrern seien als Meinungsäußerungen bzw. Werturteile anzusehen und daher vom Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst. Die Bewertung im Schülerportal sei kein unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Lehrkraft.

Im konkreten Fall wurde auch ein Anspruch auf Unterlassung aus Datenschutzgründen abgelehnt, weil die Speicherung und Veröffentlichung in ihrer konkreten Ausgestaltung durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG gestattet sei. Die persönlichen Daten der Lehrerin waren bereits mit ihrem Einverständnis öffentlich zugänglich (unter anderem durch Veröffentlichung auf der Schul-Homepage).

Der Auffassung des OLG Köln haben sich eine Reihe anderer Gerichte angeschlossen. Derzeit ist ein Verfahren vor dem BGH anhängig, der voraussichtlich am 23. Juni 2009 über den Fall "spickmich" verhandeln und mit seiner Entscheidung in dieser Sache Rechtssicherheit schaffen wird.

Allenfalls wenn die Daten der Lehrkraft bisher nirgendwo veröffentlicht waren, könnte sie versuchen, von den Betreibern von "spickmich.de" zu verlangen, die entsprechenden Informationen zu sperren und nicht weiterzuverbreiten. Der Anspruch lässt sich gegebenenfalls auf §§ 1004 in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB und § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG stützen. Dies kann am besten durch ein Schreiben erfolgen. Die Rechtslage ist noch nicht endgültig geklärt. Eine gerichtliche Entscheidung über diese Konstellation gibt es bisher noch nicht.

Fall 9:

Eine Lehrkraft, die auf "spickmich.de" bewertet wurde, möchte gerne wissen, welche Schülerinnen und Schüler welche Bewertungen über sie abgegeben haben, um sich mit diesen auseinandersetzen zu können.

Lösung:

Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ergeben. Danach kann der Betroffene Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, verlangen. Demgegenüber können sich die Betreiber der Internetangebote unter Umständen auf ein überwiegendes Interesse an der Wahrung der Rechte der Schülerinnen und Schüler berufen. Im Übrigen wäre eine solche Auskunft nach Angaben der Betreiber auch faktisch unmöglich, weil sie nicht speichern würden, welche Schülerin beziehungsweise welcher Schüler welche Benotung abgibt und dazu auch nicht verpflichtet seien.

Fall 10:

Die Lehrkraft fühlt sich durch die über sie veröffentlichten Beurteilungen beleidigt und möchte eine strafrechtliche Verfolgung erreichen.

Lösung:

Der Beleidigungstatbestand (§ 185 StGB) setzt neben der "Kundgabe der Nichtachtung und Missachtung" voraus, dass der Adressat die Äußerungen nach den üblichen sozialen Anschauungen seines Lebenskreises als Herabsetzung empfindet. Das mag subjektiv der Fall sein, jedoch ist zu berücksichtigen, dass Lehrer mit ihrem Wirken in der Öffentlichkeit stehen und es sich bei den Beurteilungen um die Beurteilung des beruflichen Wirkungskreises handelt.

In diesem Bereich hat die Rechtsprechung die Hürden für eine strafrechtliche Verfolgung sehr hoch gelegt und sieht die Strafbarkeit nur bei einer Schmähkritik gegeben. Ein Strafantrag wird daher in den Fällen der "Lehrerbewertung" regelmäßig keinen Erfolg haben.

Fall 11:

Die Lehrkraft möchte gerichtlich gegen "spickmich.de" vorgehen. Sie fragt, inwieweit sie das Land dabei unterstützen muss.

Lösung:

Aus der Fürsorgepflicht nach § 98 Landesbeamtengesetz – für tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden die Grundsätze der Fürsorgepflicht entsprechend angewendet – folgt, dass bei ungerechtfertigten Angriffen auf die Ehre im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Beamten oder einer Beamtin der Dienstherr diesen bzw. diese auch gegenüber Verwaltungsexternen schützen muss. Die Schutzpflicht kann erfordern, dass der Dienstherr sich vor sie stellt und gegebenenfalls einen Strafantrag stellt. Zivilrechtliche Ansprüche können die Betroffenen nur selbst geltend machen.

Die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten für betroffene Bedienstete kann von Seiten des Landes nur gewährt werden, wenn gegenüber einem Bediensteten der in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt hat, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren eingeleitet wird. Rechtsverfolgungskosten für zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen betroffener Bediensteter können danach nicht erstattet werden.

Ansprechpartner und Adressen

Kontaktadressen der Schulpsychologischen Beratungsstellen finden Sie unter:

www.schule-bw.de/lehrkraefte/beratung/beratungslehrer/beratungsstellen

Kontaktadressen der Ansprechpartner für den Arbeitsschutz bei den Schulaufsichtsbehörden finden Sie im Intranet der Kultusverwaltung unter:

<http://kvintra.kultus.bwl.de/kww/htmlpublic/service/00000196.html#a2652>

Kontaktadressen der Betriebsärztlichen Dienste:

Für den Regierungsbezirk Tübingen

BAD-Koordinationsstelle Arbeitsschutz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg

c/o Dr. med. Bernd Bauer

Schnarrenbergerstrasse 103

72076 Tübingen

E-Mail: bbl-bw@bad-gmbh.de

Für den Regierungsbezirk Stuttgart

BAD-Koordinationsstelle Arbeitsschutz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg

c/o Dr. med. Daniel Menzel

Henriettenstrasse 76

73230 Kirchheim/Teck

E-Mail: bbl-bw@bad-gmbh.de

Für den Regierungsbezirk Karlsruhe

BAD-Koordinationsstelle Arbeitsschutz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg

c/o Dr. med. Michael Bestler

Kriegsstrasse 154

76133 Karlsruhe

E-Mail: bbl-bw@bad-gmbh.de

Für den Regierungsbezirk Freiburg

IAS-Stiftung

Niederlassung Freiburg

Koordinatorin Dr. med. Ulrike Dinkelaker

Talstrasse 9

79102 Freiburg

E-Mail: bbl-bw@ias-stiftung.de

Kontaktbüro Gewaltprävention:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Referat 53

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Weitere Informationen zum Thema Mobbing finden Sie im Internet unter:

www.kultusportal-bw.de

www.mediaculture-online.de

www.lmz-bw.de

www.klicksafe.de

www.jugendnetz.de

www.ajs-bw.de

www.handysektor.de

www.polizei-bw.de

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg dankt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen für die freundliche Unterstützung zu diesem Beitrag und die Bereitstellung der Handlungsempfehlung "Mobbing von Lehrkräften im Internet".